

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anl. 1 a VergGr. IV a (Hauptsachbearbeiterin
bei dem Bürgschaftsausschuß für Einrichtungsdarlehen)

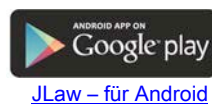
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 369/75
Urteil des BAG vom 26. Mai 1976 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 369/75

7 Sa 121/74 Berlin

Verkündet am
26. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

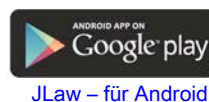
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Mai 1975
- 7 Sa 121/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die am 14. April 1926 geborene Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Sie ist seit dem 29. Januar 1962 beim Senator für Finanzen des beklagten Landes als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Ab 24. Juni 1968 wurde ihr als Hauptsachbearbeiterin in der Senatsverwaltung für Finanzen das Arbeitsgebiet "Datensammlung für den Sach- und Personalhaushalt, Angelegenheiten des Beirats der Deutschen Klassenlotterie B , Protokollführung bei wichtigen Besprechungen und Leitung der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen" übertragen. Mit der Übernahme dieses Arbeitsgebiets wurde die Klägerin nach VergGr. IV b BAT höhergruppiert, nachdem sie zunächst bei der Einstellung nach VergGr. VI b BAT und seit dem 1. Februar 1967 nach VergGr. V c BAT bezahlt worden war.

Die Klägerin hat seit dem 1. Dezember 1969 folgende Aufgaben als Hauptsachbearbeiterin zu erledigen:

- 1.a) "Vorbereitung der Sitzungen des Beirats der Deutschen Klassenlotterie B (z.B. Zusammenfassung der Stellungnahmen der einzelnen Referate zu den Punkten der jeweiligen Tagesordnung für den Senator). Auswertung der Sitzungsprotokolle;
- b) Erfassung und Sammlung von Daten auf dem Gebiet der Finanz-, Steuer- und Wirtschaftspolitik einschl. vorbereitende Arbeiten aus dem Bereich für Finanzministerkonferenzen, Finanzausschußsitzungen, Verwaltungsrats-sitzungen sowie für das Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüsse."

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

2. "Leitung der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen."

Anteil an der Gesamttätigkeit: 90 %

Hierzu gehören:

- a) "Trennung der von den Banken zur Entscheidung vorgelegten Anträge (etwa 100 bis 140 monatlich) auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens in Ausschüßfälle, Ermächtigungsfälle, Senator und Ermächtigungs-fälle Sen 1"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- 3 -

- b) "Überprüfung und in schwierigen Fällen Ausarbeitung der über jeden Antrag zu fertigenden Vermerke sowie Kontrolle der für die Ausschußmitglieder zu führenden Statistik"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

- c) "Festlegung der Tagesordnung für die in der Regel monatlich stattfindenden Sitzungen, Führung des Sitzungsprotokolls und Abwicklung der Sitzungen"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- d) "Entscheidung der in die eigene Zuständigkeit fallenden Ermächtigungsfälle, Kontrolle aller anderen Entscheidungen und Schlußzeichnung der entsprechenden Schreiben an die Banken, mit denen namens des Senats der Übernahme der Landesbürgschaft zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 25 %

- e) "Ablehnung von Anträgen, über die auf Grund der geänderten Vorschriften nicht mehr entschieden werden kann"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- f) "Beantwortung der in der Geschäftsstelle eingehenden Einzelschreiben aus der Bevölkerung, deren Schlußzeichnung sowie Stellungnahmen zu Eingaben an den Petitionsausschuß und Beantwortung kleiner Anfragen im Abgeordnetenhaus"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 15 %

- g) "Beantwortung telephonischer Rückfragen der Banken in schwierigen Zweifelsfällen sowie telephonische Beratung von Bürgern"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

- h) "Beratung von Bürgern, die die Geschäftsstelle aufsuchen, bevor sie Anträge stellen bzw. wenn Anträge von den Banken abgelehnt werden"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 15 %.

Die Klägerin benötigt Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Finanz-, Steuer- und Wirtschaftswesens. Insbesondere muß sie die in den Ausführungsvorschriften zum Gesetz betreffend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Übernahme von Landesbürgschaften für Einrichtungsdarlehen vom 2. Oktober 1968 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Einrichtungsdarlehen, die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen und die Spruchpraxis des Bürgschaftsausschusses beherrschen.

Die Klägerin untersteht unmittelbar dem Senator für Finanzen und ist weisungs- und aufsichtsbefugt gegenüber zwei Sachbearbeitern und drei Mitarbeitern. Sie hat Feststellungs- und Unterschriftsvollmacht in allen Fällen. Die Klägerin entscheidet 65 % aller monatlich eingehenden Anträge auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens selbständig in eigener Verantwortung. Über 35 % der Anträge entscheidet der Bürgschaftsausschuß, über weitere 10 % der Senator für Finanzen; bei diesen Anträgen erarbeitet die Klägerin Entscheidungsvorschläge. Insgesamt wird über die Vergabe von etwa DM 6.000.000.-- jährlich an Einrichtungsdarlehen entschieden. Vorgänger der Klägerin als Leiter der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses war ein Regierungsrat.

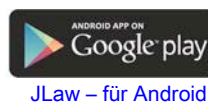
Am 16. Februar 1972 machte die Klägerin den Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT schriftlich geltend. Nach Befürwortung durch den Senator für Finanzen lehnte der Senator für Inneres den Antrag ab.

Mit ihrer am 1. Februar 1973 erhobenen Klage hat die Klägerin den Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. August 1971 geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, sie hebe sich nicht nur durch die Bedeutung des Aufgabenkreises, sondern auch durch eine besonders schwierige Tätigkeit aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT heraus. Ihre Tätigkeit als Leiterin der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen sei eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit. 55 bis 65 % der zu erledigenden Aufgaben seien besonders schwierig. Die besondere Schwierigkeit ergebe sich dabei aus dem richtigen Erfassen des Sachverhalts sowie der Anträge, der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten und der Subsumtion der Sachverhalte bei Berücksichtigung der Spruchpraxis des Bürgschaftsausschusses. Grenzfälle und Grundsatzfragen stellten dabei noch weitergehende, höhere Anforderungen. Soweit sie nicht selbst befände, müsse sie die Entscheidungen des Bürgschaftsausschusses oder des Senators

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorbereiten, die von ihrem Vorschlag niemals abgewichen seien. Welche Fälle sie dem Bürgschaftsausschuß bzw. dem Senator vorlege, werde von ihr entschieden. Alle Ablehnungen habe sie zu begründen. Die Verhandlung mit den Antragstellern, die teilweise durch Anwälte vertreten seien, erfordere großes Verhandlungsgeschick und besonders schnelle gedankliche Arbeit. Ein Vergleich mit anderen Senatsdienststellen sei nicht möglich, da es sich um eine Sonderverwaltung handele. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, sie mit Wirkung vom 1. August 1971 in die VergGr. IV a BAT einzureihen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zwischen den VergGr. IV b und IV a BAT nachzuzahlen und mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat ausgeführt, Teile der Tätigkeit der Klägerin seien zwar schwierig, keinesfalls jedoch besonders schwierig. Die Klägerin müsse für eine Eingruppierung nach VergGr. IV a BAT aber überwiegend schwierige Aufgaben erledigen. Die meisten ihrer Arbeiten seien einfach oder Routine. Die Anwendung der Vorschriften als solche sei nicht schwierig und die Spruchpraxis des Ausschusses erleichtere die Auslegung. Der Vorbehalt für die Entscheidung des Ausschusses oder des Senators beziehe sich auf die schwierigen Fälle, die von der Klägerin daher gerade nicht entschieden würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 38.796,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Soweit die Klägerin beantragt, sie ab 1. August 1971 in VergGr. IV a BAT "einzureihen", ist dieser Antrag, wörtlich für sich genommen, unzulässig, da es nach §§ 22, 23 BAT einen Anspruch auf "Eingruppierung" oder "Einreihung" nicht gibt, sondern sich die Vergütung allein nach der vom Angestellten auszuübenden Tätigkeit richtet (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

zu § 3 TOA und ständig). Jedoch ergibt sich aus dem Antrag im Zusammenhang mit dem gesamten Klagevorbringen der Klägerin unter Anwendung der Grundsätze des § 133 BGB, daß sie in Wirklichkeit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Feststellungsklagen in sog. Eingruppierungsstreitigkeiten hat erheben wollen, deren Voraussetzungen und Erfordernisse nach § 256 ZPO erfüllt sind (vgl. BAG AP Nr. 56, 59, 69, 70, 81, 83, 84 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Klägerin keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, sondern zwei verschiedene Teiltätigkeiten ausübt, die nicht einheitlich zu bewerten sind, da die Tätigkeiten der Datensammlung für den Sach- und Personalhaushalt, die Bearbeitung der Angelegenheiten des Beirats der Deutschen Klassenlotterie B sowie die Protokollierung bei wichtigen Besprechungen nichts mit den Arbeiten zu tun hat, die die Klägerin als Hauptsachbearbeiterin der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen zu verrichten hat. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung davon ausgehen, daß allein die Leitung der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen, die 90 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin in Anspruch nimmt, ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit ist, die nach dem ab 1. Januar 1970 gemäß § 4 Abs. 5 TVG nur noch nachwirkend geltenden Bestimmungen des abgelaufenen BAT und seiner Anlage 1 a zu bewerten ist. Nachdem vom beklagten Land nicht bestritten worden ist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, daß die Klägerin mit der von ihr überwiegend auszuübenden und daher allein zu bewertenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b und IV b erfüllt und auch ihr Aufgabenkreis eine besondere Bedeutung i.S. der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT hat, konnte das Landesarbeitsgericht auch ohne nähere Prüfung davon ausgehen, daß damit auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppen gegeben sind.

Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung, ob die Klägerin sich durch besondere



- 7 -

Schwierigkeit ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT heraushebt, schon bei der Darlegung des Rechtsbegriffs möglicherweise einem Rechtsfehler erlegen ist. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich aus, die Klägerin habe vorgetragen, daß ihre Entscheidungen, die sie im Rahmen der Bewilligung von Einrichtungsdarlehen zu treffen hat, fachlich schwierig seien und eine große finanzielle Tragweite hätten und daß sie die Vorlage für die Entscheidung des Bürgschaftsausschusses auszuarbeiten habe. Dazu fährt das Landesarbeitsgericht fort: "Diese drei Voraussetzungen müssen aber schon vorliegen, um einen Angestellten tarifgerecht in die VergGr. IV b Fallgruppe 1, der die Klägerin bereits angehört, einreihen zu können." Damit verkennt das Landesarbeitsgericht, daß in VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT nach den Tätigkeitsmerkmalen lediglich eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit verlangt wird, Schwierigkeit oder fachliche Schwierigkeit ist hingegen nicht Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b BAT, sondern erscheint als eigenes Tätigkeitsmerkmal erstmals im Zusammenhang mit der besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises in der von der Klägerin begehrten VergGr. IV a BAT. Wenn daher das Landesarbeitsgericht ausdrücklich fordert, daß alle drei Voraussetzungen, also auch die fachliche Schwierigkeit der Tätigkeit, bereits gegeben sein mußten, um die Klägerin in VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT einreihen zu können, so ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht damit schon zu hohe Anforderungen an die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe stellt, so daß schon deshalb nicht rechtsfehlerfrei gewürdigt werden konnte, ob eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises der Klägerin noch vorlag.

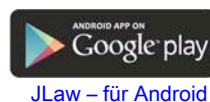
Zwar ist richtig, daß auch in den VergGrn. V b und IV b BAT mit der auszuübenden Tätigkeit schon eine gewisse Schwierigkeit verbunden sein kann. Das muß aber nicht in jedem Falle und ausdrücklich als selbständiges und einer besonderen Prüfung bedürftiges Tätigkeitsmerkmal gegeben sein (vgl. BAG AP Nr. 112 zu § 3 TOA; AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT; BAG vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 -, [demnächst] AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hinzu kommt, daß, wie ebenfalls die Revision mit Recht beanstandet, das Landesarbeitsgericht keine näheren Ausführungen dazu macht, in welchem Umfang die Klägerin bei der Bearbeitung einen eigenen Ermessensspielraum hat. Bei seinen Ausführungen, daß die Klägerin hier nur ausnahmsweise bei Grenzfällen eine vom Normalfall abweichende Bearbeitung vorzunehmen habe, scheint das Landesarbeitsgericht eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises zu unterstellen. Es lehnt den Anspruch auf höhere Vergütung der Klägerin insofern nur deshalb ab, weil diese Ausnahmefälle "zahlenmäßig in bezug auf die Gesamttätigkeit der Klägerin kaum ins Gewicht fallen dürften." Nähere Ausführungen, warum sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen und vor allen Dingen auch, warum sie hinsichtlich des Zeitaufwandes in bezug auf die tariflich zu bewertende Tätigkeit der Klägerin unbeachtlich sind, fehlen. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes ist es, wie auch das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, nämlich nicht erforderlich, daß die Heraushebungsmerkmale auch ihrerseits überwiegend erfüllt sind. Vielmehr genügt, daß sie überhaupt in nicht unbeachtlichem Umfang zeitlich für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit notwendig sind (vgl. BAG AP Nr. 43, 61, 69, 70, 77, 89 zu §§ 22, 23 BAT).

Auch soweit das Landesarbeitsgericht zusätzlich mit einer weiteren Begründung die Auffassung vertritt, daß der Klägerin von den insgesamt anfallenden Anträgen rund 1/3 der Bearbeitungsfälle wegen des höheren Schwierigkeitsgrades entzogen seien und die in der Arbeitsplatzbeschreibung genannten Prozentzahlen deshalb nicht in vollem Umfang zugunsten der Klägerin Berücksichtigung finden könnten, ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht damit die Verantwortung, die der Klägerin zukommt, mit der Schwierigkeit des Aufgabenkreises verwechselt. Die Tatsache, daß die Klägerin nicht die letzte Verantwortung für diese vom Bürgschaftsausschuß bzw. vom Senator für Finanzen zu entscheidenden Anträge zu tragen hat, schließt nämlich nicht aus, daß die von der Klägerin nach dem unstreitig vom Landesarbeitsgericht dargelegten Sachverhalt auszuarbeitenden



Entscheidungsvorschläge in ihrer Bearbeitung trotzdem einen höheren Schwierigkeitsgrad haben. Auch reicht es nicht aus, festzustellen, daß der weitaus überwiegende Teil der von der Klägerin bearbeiteten Fälle keine fachlich herausragenden Anforderungen an sie stelle und ein großer Teil der Einzelfälle nur in der Zusammentragung von Daten und sachbezogenen Tatbeständen mit einer nur selten rechtlichen Würdigung bestehe, weil damit keineswegs ausgeschlossen wird, daß in den übrigen von der Klägerin zu bearbeitenden Fällen in einem im Hinblick auf die Gesamttätigkeit durchaus beachtlichen Maße Arbeiten höherer Schwierigkeit erforderlich werden. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht selbst festgestellt, daß die einzelnen Vorgänge inhaltlich verschiedene Schwierigkeitsgrade haben. Damit unterstellt es wenigstens für einen Teil der Aufgaben der Klägerin offenbar auch einen besonderen Schwierigkeitsgrad, ohne jedoch im einzelnen zu sagen, warum es diesen Teil für unbeachtlich hält.

Daher mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Eine Entscheidung im Sinne der Klägerin, wie sie von ihr in der Revisionsinstanz begehrt wurde, war dem Senat jedoch nicht möglich, da nicht feststeht, in welchem Umfange der vom Landesarbeitsgericht möglicherweise angenommene höhere Schwierigkeitsgrad vorliegt. Dazu fehlt es bisher an jeglichen Feststellungen. Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung, ob eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises vorliegt, einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Dabei wird ein Schwierigkeitsgrad gefordert, der die Tätigkeit nach VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT, wie sich aus dem Wort "besonders" ergibt, beträchtlich übersteigt (vgl. BAG AP Nr. 52, 77, 82, 85 zu §§ 22, 23 BAT). In diesen Beurteilungsspielraum der Instanzgerichte kann das Revisionsgericht nicht eingreifen. Das Landesarbeitsgericht wird daher unter Berücksichtigung dieser Umstände erneut zu prüfen haben, ob die Klägerin mit der von ihr auszuübenden Tätigkeit in nicht unbeachtlichem Umfange das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit ihres Aufgabenkreises erfüllt oder nicht.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten



- 10 -

der Revision mitzubefinden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Babel

Schmidt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)